



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 28. August.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1547. (1) Nr. 16107.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet sich das Ministerium des Innern, einverständlich mit dem k. k. Ministerium der Landescultur und des Bergwesens, zu nachfolgenden Erklärungen des über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit erlassenen Gesetzes vom 7. März 1849 bestimmt: —

1) Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angränzenden Gemeinden gelegen seyn, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes, und sind selbst Inseln, als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend, zu behandeln. —

2) Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfangs hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplex ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enklave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplex wie auf dem Enklave auszuüben. —

3) So wie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob. — 4) Unter Sachverständigen sind aber nicht bloß gelehrte und geprüfte Jäger verstanden; es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen. —

5) Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt zu finden. — 6) Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu. — Dieß wird im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849 hiemit zur öffentlichen Kunde und zur Darnachachtung verlautbart. — Laibach am 17. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 1536. (2) Nr. 8133

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Anna Leschnak, gegen Herrn Anton Werhouz, wegen schuldigen 17 fl. 15 kr.

c. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 42 fl. 43 kr. C. M. geschätzten Fahrnisse, als: der Haus-, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Wirthschaftswägen, des Viehfutters, 1 Stute und 1 Kuh gewilliget, und hiezu 2 Termine, auf den 13. September und 3. October 1849 zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung des Executen zu Lippe am Moorgrunde, mit dem Beisatze angeordnet, daß, wenn dieses bewegliche Vermögen bei der 1. Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollte, solches bei der 2. Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Laibach am 14. August 1849.

3. 1529. (2) Nr. 8019.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jakob Rosizh, Vormund der mindj. Maria und Apollonia Blasch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. November 1848 im Spitale zu Mailand ab intestato verstorbenen Johann Blasch, Gemeinen des k. k. Prinz-Hohenlohe-Langenburg Linien-Infanterie-Regiments Nr. 17, die Tagelohnung auf den 1. October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 11. August 1849.

3. 1524. (3) Nr. 10766

K u n d m a c h u n g.

In Folge Auftrages der hohen k. k. Landesstelle ddo. 19. v. M., 3. 14281, wird am 12. k. M. September, Vormittags, die Verpachtung des dem k. k. Wasserbaucommissariat eigenthümlichen Schiffszuges durch den Prusniker Canal am Saverstrome und der dazu gehörigen Realität, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. December 1849 bis inclus. letzten November 1850, im hierortigen Kreisamte abgehalten werden. — Welches zur Kenntniß für Unternehmungslustige veröffentlicht wird. — K. K. Kreisamt Neustadt am 10. August 1849.

3. 1541. (1) Nr. 6813/1346

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Salzverschleißamte in Triest ist der Posten des Einnehmers, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden, der Genuß der Natural-Wohnung, der unentgeltliche Bezug von zwölf Pfund Salz jährlich für sich und jeden zur Familie gehörigen Kopf, dann die Verpflichtung zur Cautionsleistung im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Competenz-Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens bis 18. September 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Triest einzubringen, und sich darüber ihre bisherige Dienstleistung, die Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, dann über die bei den Salzämtern erforderlichen Cassen- und Manipulations-Kenntnisse, so wie über ihre Fähigkeit zur Cautionsleistung auszuweisen. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit Einem oder dem Andern der dormaligen Beamten des gedachten Verschleißamtes verwandt

oder verschwägert sind. — Von der k. k. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 10. August 1849.

3. 1542. (1) Nr. 7052.

Concurs-Ausschreibung

wegen Besetzung einer Amtsbeamten-Stelle. — Im Bereiche des steierm. = illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Gebietes ist eine Amtsbeamten-Stelle mit dem Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden, und der Verpflichtung zur Leistung einer Cautionsleistung im Jahresgehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, und im Falle der graduellen Borrückung zur Besetzung einer derlei Offizialstelle mit dem Gehalte von 600 fl., 500 fl., 450 fl. oder 400 fl., und der gleichen Verpflichtung zur Leistung einer Cautionsleistung im Jahresgehaltsbetrage, der Concurs bis siebzehnten September 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über die bisherige tadellose Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassawesen, über Sprachkenntnisse und insbesondere über den Besitz der Warenkunde auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concursstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. steierm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert, dann ob und auf welche Art sie die vorgeschriebene Cautionsleistung im Stande sind. — Graz am 6. August 1849.

3. 1519. (3) Nr. 1763.

Licitations-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Bergamte und respective bei der montanistischen Cameral-Herrschaft zu Jorja ist die an der Nicova liegende herrschaftliche Mahlmühle mit 5 Gängen und der dazu gehörigen Einrichtung, sammt Wohnung, vom 8. December d. J. angefangen, im Licitationswege zu verpachten, und wird die dießfällige Amtshandlung am 24. Sept. 1849, Vormittags um 9 Uhr, in der k. k. Bergamtskanzlei vorgenommen werden. Der Ausrufspreis wird mit 100 fl. angenommen, und es liegen gegenwärtiger Versteigerung folgende Bedingungen zum Grunde: — 1) Der licitatorische Pächter verbindet sich, den jährlichen Pachtzins bar und in einvierteljährigen Raten in Voraus, bei Vermeidung der dießfälligen 5 % Verzugszinsen und der weitem, im §. 6 vorgesehenen Folgen, zu entrichten. — 2) Die Dauer des Vertrages wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt, und sich bloß gegenseitig eine halbjährige Aufkündzeit bedungen. — 3) Wird das k. k. Bergamt das Mühl- und Wohngebäude, das Wasserfluder, die Wasser- und Kammräder, die vollständige Wechslung der Rämme, wenn sie nothwendig befunden wird, die Wellen und Spindelstöcke sammt Erneuerung aller Spindel- und Zapfengerüste, Steinböden, Gossseilen und Gebäude, neue Beutellästen, neue Fensterstöcke und Rahmen; bei der Stampfe die neuen Stampfstöcke und Schießerschäfte in brauchbaren Stand herstellen und unterhalten. — 4) Verpflichtet sich der Pächter, die Steine, Zangen und Gossen, wenn sie unbrauchbar sind, selbst beizuschaffen und zu unterhalten; ferner liegt es demselben ob, an den Wasserrädern die Schaufeln zu repariren und zu wechseln, die einzelnen Rämme und Spindeln an den Getrieben auszuwechseln, die Beutellästen,

bei der Stampfe die Lagen, Heblinge und Streichhölzer zu erhalten, und die abgenützten zu wechseln, die Verglasung der Fenster, das Ausweissen des Mühl- und Wohngebäudes und alle übrigen Reparationen an denselben aus Eigenem zu tragen. — 5) Werden dem Pächter alle vorhandenen Inventarial-Gegenstände oder Fundus instructus übergeben und zur Benützung überlassen, und derselbe hat mit dem Erlöschen des gegenwärtigen Vertrages alle diese übernommenen Gegenstände in den nämlichen Zustand, als er sie erhalten, wieder rückzustellen, die in dem Instructo nicht begriffene, aber zur Mahlung erforderliche Einrichtung hat der Mühlpächter auf seine Kosten beizuschaffen und zu unterhalten. — 6) Wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, in Gemäßheit des bereits bestehenden, in der Mühle angeschlagenen Mahlungstariffes von den zur Mahlung kommenden Früchten nicht mehr als drei und einhalb Pfund von Hundert Pfund als Mahlerlohn abnehmen zu dürfen. — Für den Fall aber, als er die bedungenen Zahlungsfristen nicht zuhalten, mehr als den bemessenen Mahlohn abnehmen, oder sonst zu gründlichen Klagen Anlaß geben sollte, deren Beurtheilung einzig und allein dem k. k. Bergamte zusteht, wird diesem das Recht vorbehalten, nach einmaliger fruchtloser Zurechtweisung den gegenwärtigen Vertrag einseitig und ohne vorhergegangener 1/2-jähriger Aufkündigung auf Kosten und Gefahr des Bestandnehmers alsogleich aufzuheben, den allenfalls rückständigen Pachtzuschilling und 5% Verzugszinsen von dem Bestandnehmer executive einzubringen, und die Mühle ebenfalls auf seine Gefahr und Unkosten versteigerungsweise neu zu verpachten, und den allenfalls mindern Pachtzuschilling von dessen Vermögen oder an der Caution zu erholen, ohne daß ihm ein aus dieser neuerlichen Versteigerung entfallender höherer Pachtzuschilling zu Guten kommen sollte. — 7) Wird bedungen, daß das k. k. Bergamt ungehindert und ganz nach freier Willkür mit dem Aufschlagwasser der Mühle disponiren könne, und daß der Pächter unter keinem Vorwande berechtigt sey, unter was immer für einem Rechtsstitel eine Entschädigung im Gelde, Pachtzinsverminderung oder gänzlichen Nachlaß wegen Wasserentzug, für zu kleines oder zu großes Wasser, wegen völligem Wassermangel, wegen Versandung u. u. anzusprechen. — Es wird von Seite des Aarars ausdrücklich das Recht auch noch vorbehalten, den Pachtvertrag im Nothfalle und bei eigenem Bedarfe des ganzen Wassers augenblicklich und ohne früherer 1/2-jähriger Aufkündigung ganz aufzuheben und sogleich mit dem Wasser und dem Gebäude zu disponiren. — In diesem besonderen Falle wird dem Pächter, nebst Zurückzahlung des pro rata temporis im Vorhinein zu viel erlegten Pachtzuschillings für die augenblickliche Uebergabe und Räumung der Mühle, Wohnung und Appertinentien, eine Pauschal-Entschädigung von 200 fl. zugestanden. — 8) Ist der Pächter zur Sicherstellung der Einhaltung des Vertrages zur Erlegung einer Caution von 300 fl. vor dem Pachtantritt verpflichtet, und zwar entweder im Baren, oder gegen pupillarmäßige Sicherheit, bei ordnungsmäßigem Rücktritte wird demselben die bar erlegte Caution zurückgestellt, bei Einsetzung einer Hypothek aber auf seine Kosten die nöthige Urkunde zur Bewirkung der bürgerlichen Löschung dieser Haftung auszufertigen. — 9) Behält sich das k. k. Bergamt gegen den Pächter alle jene Mittel bevor, welche zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten führen, wogegen dem Pächter der Rechtsweg, in Bezug aller Ansprüche, offen steht, die er aus dem Pachtvertrage, vom Tage der erfolgten Ratification angefangen, machen zu können glaubt. — 10) Die Stempelgebühren, Behufs Contractsausfertigung, dann die allfälligen Verbücherungskosten, bezüglich des Caution-Instrumentes, fallen lediglich dem Pächter zur Last und hat er aus Eigenem zu tragen. — 11) Vor Beginn der Licitation hat jeder Pachtlustige die volle Kündigung des Müllergeschäftes legal nachzuweisen, und zu Händen der Commission ein Badium von 40 fl. zu erlegen, welches von dem Meistbieter auf Abschlag des Pachtzuschillings zurückbehalten, den Uebrigen aber wieder hinausgegeben werden wird. — 12) Nach geschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstiger Anbot angenommen werden. — 13) Auf Grundlage der vorgenannten Bedingungen wird vom k. k. Bergamte

mit dem Ersteher ein eigener Pachtvertrag errichtet werden; doch soll für den Ersteher das abgeschlossene und unterfertigte Licitations-Protocoll sogleich verbindende Kraft haben, für das k. k. Bergamt

Idria aber erst nach Ratification des Vertrages durch das k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird. — K. K. Bergamt Idria am 16. Aug. 1849.

3. 1527. (2)

Nr. 2735.

V o r f o r d e r u n g

der nachbenannten, zu den diesjährigen Recrutenstellungen auf dem Affentplatze nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen des Bezirkes Umgebung Laibach's.

Post-Nr.	Classifications-Nr.	Altersklasse.	Des Militärpflichtigen			
			N a m e	Wohnort	Post-Nr.	P f a r r e.
1	1	2	Jacob Schirzel	Sadinavaß	11	Sostru
2	1	2	Martin Bresovac	Bresje	7	Lipoglou
3	1	2	Johann Zhuden	Mathena	10	Igg
4	1	3	Anton Fink	Brunndorf	49	dto.
5	1	5	Joseph Porenta	Debraine	8	Sostru
6	1	4	Johann Pribar	Brunndorf	37	Igg
7	1	5	Franz Saverjchnik	Podmolnik	11	Sostru
8	1	5	Lorenz Bachtar	Wijovik	13	St. Peter
9	1	5	Valentin Krishaj	Brunndorf	14	Igg
10	1	5	Mathias Gusterjchnik	Igglat	3	dto.
11	1	5	Anton Kraschouz	Wroßt	10	dto.
12	1	5	Jacob Kuppert	Verblene	1	dto.
13	1	5	Mathias Pirz	Igglat	26	dto.
14	1	5	Stephan Meglich	Strachomer	4	dto.
15	1	5	Peter Panova	dto.	10	dto.
16	1	5	Lorenz Saij	St. Martin	18	St. Peter
17	1	6	Johann Vagizh	Javor	2	Javor
18	1	6	Martin Saller	Seedorf	18	Preffer
19	1	7	Sebastian Schabjek	Sostru	13	Sostru
20	1	7	Carl Kaselitz	Sello bei Panze	1	Lipoglou
21	1	7	Jacob Pivan	Brunndorf	88	Igg
22	1	7	Joseph Knouz	Podgrad	12	Lustthal
23	1	7	Franz Grabez	Podborst	5	Bhernutsch
24	1	7	Franz Leben	Ganzle	18	St. Weit
25	1	7	Johann Jesichar	Polane	8	dto.
26	1	8	Niklas Kuternik	Podmolnik	1	Sostru
27	1	8	Anton Zimmermann	Wijovik	10	dto.
28	1	8	Andreas Lenarjchnik	Strachomer	18	Igg
29	1	8	Ignaz Salojant	Podgora	12	St. Weit
30	1	8	Franz Makouz	Wijmarje	28	dto.
31	1	9	Anton Westaj	Stephansdorf	2	St. Peter
32	1	9	Stephan Kopazh	Medno	4	St. Weit
33	1	9	Lorenz Worjchnier	Tojshkoyhelo	10	dto.
34	1	10	Jacob Derjchnan	Podmolnik	17	Sostru
35	1	10	Thomas Kolenz	Wijovik	22	St. Peter
36	1	10	Joseph Kaselitz	Brunndorf	123	Igg
37	1	10	Joseph Kauniker	Laase	6	St. Helena
38	1	10	Anton Witenz	Podgora	4	St. Weit
39	1	11	Johann Krajl	Strill	21	Gollu
40	1	11	Andreas Andri	Schelime	25	Schelime
41	II	1	Franz Kermel	Podsmrek	27	Dobrova
42	II	1	Franz Zhik	Oberschischka	47	St. Weit
43	II	1	Primus Koschenina	Untersniza	4	Zaier
44	II	1	Guho Gazhnik	Podlipoglou	6	Sostru
45	II	1	Johann Zharmann	Oberschischka	4	St. Weit
46	II	1	Jacob Snoj	Sapusche	1	dto.
47	II	1	Florian Gaber	Gostezhe	4	Zaier
48	II	1	Johann Dome	Douniza	12	St. Weit
49	II	1	Joh. Ludwig Kregar	St. Weit	7	dto.
50	II	1	Franz Fink	Brunndorf	49	Igg
51	II	1	Georg Jereb	Görttschach	16	Preška
52	II	1	Felix Ott	St. Paul	9	Lipoglou
53	II	2	Martin Petrin	Untergollu	8	Gollu
54	II	2	Lorenz Saij	Obersadobrova	7	Mariafeld
55	II	2	Lorenz Dpredek	Govejek	7	Zaier
56	II	2	Johann Tojchar	Untersadobrova	4	Mariafeld
57	II	3	Sebastian Maurer	Gostezhe	17	Zaier
58	II	3	Anton Stopar	Schlebe	38	Preška
59	II	3	Martin Reiz	Javor	32	Javor
60	II	3	Johann Skaller	Golluberdu	9	Preška
61	II	3	Lucas Sadukar	dto.	20	dto.
62	II	3	Augustin Legat	Koffes	17	St. Weit
63	II	3	Jacob Beuz	Draga	4	Zaier
64	II	3	Johann Pezhnik	Sagradsche	4	Sostru
65	II	4	Johann Berhouz	Udmath	10	St. Peter
66	II	4	Johann Zherne	Salloch	28	Mariafeld
67	II	4	Georg Schidan	Unterschischka	68	Maria-Verkündigung
68	II	4	Stephan Jamnik	Gorejek	3	Zaier
69	II	4	Joseph Burger	Außergoriz	37	Bresoviz

Die vorbenannten Individuen werden aufgefordert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, beim gefertigten Bezirks-Commissariate sich vorzustellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden Recrutirungs-Vorschriften behandelt werden würden.

K. K. Bezirks-Commissariat der Umgebungen Laibachs am 20. August 1849.